



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 4. Mai 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizeiverordnung,

betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen und Triebwerke.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-G. S. 195) in Verbindung mit §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-G. S. 265) wird unter Aufhebung der Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 2. Februar 1900 (Amtsblatt Breslau S. 63, Oppeln S. 69, Liegnitz S. 60) mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlessen folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von ortsfesten Dampfkesseln und von anderen Triebwerken (Lokomobilen, Dampfkesseln, Elektromotoren, Dampfmaschinen, Gas-, Benzin-, Petroleum- und anderen Explosionsmotoren, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln usw.), sowie von Arbeitsmaschinen, welche in landwirtschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben benutzt werden (Dresch-, Siede-, Häcksel-, Rübenschneide-, Reinigungs-, Schrot-, Quetsch-, Pressmaschinen aller Art, Milchzentrifugen, Kreissägen, im Fahren arbeitenden landwirtschaftlichen Maschinen usw.), sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch den mit der Leitung des ganzen Betriebes, einzelner Betriebsabteilungen oder einzelner Maschinen betrauten Personen (Inspektoren, Verwaltern, Maschinenwärtern u. s. w.) ob.

§ 2. a) Geschlossene Räume, in denen landwirtschaftliche Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen hinreichend erhellt und so groß sein, daß die Bedienung der Maschinen ordnungsmäßig erfolgen kann.

b) Alle Wellenleitungen, Treibriemen und Treibseile, sowie von dem Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und sich drehenden Teile der in § 1 erwähnten Triebwerke und Arbeitsmaschinen müssen, falls sie weniger als 1,80 m über dem Fußboden liegen, oder sonst durch ihre Lage Menschen gefährden können, sicher verkleidet sein.

Die Verkleidungen sind aus Brettern, Latten, Blech- oder Drahtgittern herzustellen, derart, daß auch eine zufällige Berührung vorüberkommender Personen oder ihrer Kleidungsstücke verhindert wird. Die Befestigung der Verkleidungen muß so erfolgen, daß sie nicht absichtslos entfernt werden können.

An Stellen, wo sich Ruppelungen oder andere zeitweise nachzusehende oder zu schmierende Vorrichtungen befinden, sind leicht zu handhabende Verschlüsse anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Teile gestatten.

Bei Treibriemen muß eine Einrichtung zum gefahrlosen Abwerfen oder zum Verschieben der Riemen auf eine Losscheibe vorhanden sein.

Unverkleidet dürfen sein die Antriebsseile der Dampfpflüge, sowie bei fahrbaren Dampf-Lokomobilen der Hauptantriebsriemen, das Schwungrad, die Antriebsriemenscheibe, der Regulator, der Kreuzkopf und die Scheibe zur Wasserpumpe.